



Stand 25.08.2005

Zulassungsordnung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Praxisorientierte Kulturphilosophie
Vom 25. Juli 2005

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Master of Science in Information Technology (INFOTECH)
Vom 20. Juli 2005

Zehnte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung)
Vom 21. Juli 2005

Zulassungsordnung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Praxisorientierte Kulturphilosophie
Vom 25. Juli 2005

Aufgrund von § 31 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Hochschulvergabeverordnung sowie von § 5 in Verbindung mit § 3 und § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 13.07.2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungszahl und -turnus

1. Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
2. Die Anzahl der zugelassenen Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zulassungen finden im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt.
4. Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und -kriterien

1. Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat

und

2. auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums einen qualifizierten Bachelorabschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichwertig ist oder einen gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erworben hat

und

3. a) den Nachweis ausreichender französischer Sprachkenntnisse, die den in einem deutschen Reifezeugnis bescheinigten Fremdsprachenkenntnissen entsprechen geführt hat
- b) bei ausländischen Studienbewerbern den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Stuttgart für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen in der jeweils geltenden Fassung geführt hat

und

4. vom Zulassungsausschuss in einem Gespräch für geeignet befunden wird. Der Zulassungsausschuss führt dazu mit jedem zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer durch. Im Rahmen dieses Gesprächs werden auch die notwendigen Französischkenntnisse geprüft. Über wesentliche Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Über die Zulassung zum Auswahlgespräch entscheidet der Zulassungsausschuss unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des § 2.

Die Qualifikation wird durch die Durchschnittsnote gut (2,5) oder besser im deutschen Abschlusszeugnis bzw. durch eine Durchschnittspunktzahl von 11 oder besser im französischen Abschlusszeugnis nachgewiesen. Befürwortende Dokumente, z.B. Empfehlungsschreiben von Professoren, Graduate Record Examination (GRE) können zusätzlich berücksichtigt werden. Außerdem kann herausragendes gesellschaftliches Engagement bei der Zulassung berücksichtigt werden.

Der Zulassungsausschuss des binationalen Masterstudiengangs Praxisorientierte Kulturphilosophie kann entscheiden, Bewerber, die eine schlechtere Durchschnittsnote als gut oder bzw. niedrigere Durchschnittspunktzahl als 11 erreicht haben, zu einem Auswahlgespräch einzuladen, in dem die Motivation und Eignung des Bewerbers für das gewählte Studium festgestellt wird. § 2 Nr. 4 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 3 Zulassungsverfahren

1. Bewerbungen müssen bis zum 15.7. des Jahres (Ausschlussfrist der Universität) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.
Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Qualifikation der Kandidaten §2 und ihre Rangfolge nach §1. Er schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen.
2. Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
3. Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 4 Zulassungsausschuss

1. Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom großen Fakultätsrat der Fakultät 9 bestellt.
3. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des Vertreters der Studierenden 1 Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006.
2. Abweichend von § 3 Nr. 1 sind für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06 Bewerbungen bis zum 15.09.2005 zulässig.

Stuttgart, den 25. Juli 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Master of Science in Information Technology (INFOTECH) Vom 20. Juli 2005

Aufgrund von § 31 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Hochschulvergabeverordnung sowie von § 5 in Verbindung mit § 3 und § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 23.02.2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Art des Studiengangs

Der auslandsorientierte, englischsprachige Masterstudiengang Information Technology an der Universität Stuttgart ist Teil einer konsekutiven Ausbildung, deren erster, berufsqualifizierender Abschluss der Bachelor in Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik oder Softwaretechnik ist. Er richtet sich ferner an Bachelor-Absolventen ausländischer Universitäten mit einer 4-jährigen Regelstudienzeit sowie Bachelor-Absolventen anderer deutscher Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien.

§ 1 Zulassungszahl und -turnus

1. Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
2. Die Anzahl der zuzulassenden Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 2 Quoten

Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in der Regel zu je 50% an Bewerber nach § 3 Ziffer 2 und 3a, b) vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze können der anderen Quote zugerechnet werden. Bei einem Bewerberüberhang entscheidet der Zulassungsausschuss gem. § 5 über die Rangfolge unter Berücksichtigung der Qualifikationen nach § 3 Ziffer 2 und 3a, b).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und -kriterien

1. Zum Studium des Masterstudienganges kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat

und
2. einen qualifizierten Bachelor-Abschluss in Information Technology bzw. in einem anderen einschlägigen Studiengang oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von in der Regel vier Jahren vorweist

oder
3. a) einen qualifizierten Bachelor-Abschluss einer deutschen Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer Staatlichen Hochschule gleichgestellt sind, im Studienfach Informationstechnik oder einem anderen einschlägigen Studienfach vorweist
oder
b) einen qualifizierten Abschluss eines i.d.R. 7-semestrigen Bachelorstudiengangs oder eine gleichwertige Qualifikation einer deutschen Universität im Studienfach Informationstechnik oder einem anderen einschlägigen Studienfach vorweist.

und
4. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch einen TOEFL-Test mit mindestens 550 [1] bzw. 213 [2] Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis) erbracht hat.

Die Qualifikation wird dabei i.d.R. durch eine Durchschnittsnote gut oder besser nachgewiesen. Der Zulassungsausschuss kann weitere fachliche oder berufspraktische Kriterien bei der Auswahl anwenden. Befürwortende Dokumente, z.B. Empfehlungsschreiben von Professoren, Graduate Record Examination (GRE) oder Sprachzeugnisse können zusätzlich berücksichtigt werden. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Bestehen von je einer Aufnahmeprüfung über die Grundlagen in Mathematik sowie Elektrotechnik und Informatik. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Über die Freistellung von der Aufnahmeprüfung entscheidet auf begründeten Antrag des Bewerbers oder aufgrund bilateraler Hochschulvereinbarungen der Zulassungsausschuss. Bei stärker abweichenden Studiengangsinhalten können ergänzende Auflagen erteilt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

1. Bewerbungen mit Qualifikation nach Ziffer 2 und 3a) müssen bis zum 31.10. des Vorjahres (Ausschlussfrist der Universität) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; Ausnahmen davon können durch bilaterale Hochschulvereinbarungen (wie z.B. in Doppelabschluss-Programmen) festgelegt werden. Für Bewerber nach Ziffer 3b) endet

die Bewerbungsfrist am 30.04. des gleichen Jahres.

2. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Qualifikation der Kandidaten nach § 3 und ihre Rangfolge nach § 2. Er schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen.
3. Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
4. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

1. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss Information Technology bestellt.
3. Die Amtszeit der Mitglieder außer dem Studenten beträgt 3 Jahre, die des Studierenden 1 Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 20.04.2000 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2000 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 66), außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

.....
[1] Paper-TOEFL Test

[2] Computer-based TOEFL Test

Zehnte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung)

Vom 21. Juli 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 26.01.2005 die nachstehende Änderungssatzung zur Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung) vom 27.09.1985 (W.u.K. 1985, S. 474 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 129) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung am 21. Juli 2005, Az.: 7812.327, zugestimmt.

Artikel 1

Teil B, Bestimmungen für die einzelnen Fächer, Nr. 17 Informatik wird wie folgt gefasst:

17. Informatik

17.1. Teilstudiengang Informatik/Magister: Nebenfach"

§ 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Zuständiger Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang

Informatik.

§ 1a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungsordnung besteht aus einer zweistündigen Klausur, welche den Prüfungsstoff der Inhalte der Vorlesungen "Einführung in die Informatik I und II" als Gegenstand hat.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei beliebigen Praktikumsscheinen aus dem Block:

Einführung in die Informatik I, II, III.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Der Prüfungsstoff orientiert sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Informatik I
- Einführung in die Informatik II
- Einführung in die Informatik III

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung im einwertigen Nebenfach Informatik besteht aus einer vierstündigen Klausur.

17.2. Teilstudiengang Informatik/Lehramt: Hauptfach

§ 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Zuständiger Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Informatik.

§ 1a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungsordnung besteht aus einer zweistündigen Klausur, welche den Prüfungsstoff der Inhalte der Vorlesungen aus dem Prüfungsfach "Praktische Informatik" als Gegenstand hat. Eine Anrechnung im Rahmen der Zwischenprüfung findet statt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung sind

1. für die Teilprüfung Praktische Informatik
ein Übungsschein aus Einführung in die Informatik I oder II,
2. für die Teilprüfung Theoretische Informatik
ein Übungsschein aus Logik oder Theoretische Informatik I oder II,
3. für die Teilprüfung Technische Informatik
ein Übungsschein aus Technische Informatik I oder II (für Softwaretechniker),
4. ein Schein Programmierkurs oder Softwarepraktikum.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Der Prüfungsstoff orientiert sich

1. für die Teilprüfung Praktische Informatik
am Inhalt der Lehrveranstaltungen Einführung in die Informatik I und II,
2. für die Teilprüfung Theoretische Informatik
am Inhalt der Lehrveranstaltungen Logik und Theoretische Informatik I,
3. für die Teilprüfung Technische Informatik
am Inhalt der Lehrveranstaltungen Technische Informatik I und II (für Softwaretechniker).

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Informatik/Lehramt Hauptfach besteht aus jeweils zweistündigen Klausuren über:

1. Praktische Informatik
2. Theoretische Informatik
3. Technische Informatik

§ 5 Ermittlung der Fachnote

Die Fachnote errechnet sich als das arithmetische Mittel aller Teilprüfungen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 21. Juli 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen